

## STEUERBERATUNGSAUFTRAG

zwischen

.....  
(Name und Vorname von dem oder den Zeichner(n))

.....  
(Straße, Nr.)

.....  
(PLZ, Ort, Land)

- Auftraggeber -

und

HCSM Steuerberatung GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rheinstr. 30-32  
D-65185 Wiesbaden

- Auftragnehmer -

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erstellung, Bearbeitung und Prüfung der jährlich wiederkehrenden Steuererklärungen bzw. -bescheide im Zusammenhang mit seinen in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft **Habona Deutsche Einzelhandelsimmobilien Fonds 06 GmbH & Co. KG, Eschborn, Deutschland**, („Gesellschaft“) und jeder weiteren Beteiligung des Auftraggebers, mit der er Einkünfte gem. § 49 EStG (Deutsches Einkommensteuergesetz) erwirtschaftet (§ 24, 28 StBVV). Der Auftragnehmer wird die von ihm erstellten, bearbeiteten oder geprüften Unterlagen an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer ist nicht für die Einreichung der Steuererklärung durch den Anleger verantwortlich.
2. Alle sonstigen Einzeltätigkeiten (§ 23 StBVV), wie die Erklärung von anderen deutschen Einkünften, die Stellung von Stundungs-, Erlass- und Niederschlagungsanträgen, Beratung und Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, Erstellung und Bearbeitung nicht jährlich wiederkehrender Steuererklärungen und die Vertretung in Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren, erfolgen erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber andere deutsche Einkünfte hat, wird er den Auftragnehmer hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen und diese mitteilen.
3. Ferner erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vollmacht, ihn in allen steuerlichen Angelegenheiten vor dem zuständigen Finanzamt zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt den Auftragnehmer, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge zu stellen sowie Rechtsbehelfe einzulegen und zurückzunehmen. Sie erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Aussetzung der Vollziehung, Zwangsvollstreckungsverfahren) und umfasst die Befugnis, Zustellungen vorzunehmen, Untervollmacht zu erteilen, ein Verfahren vor den Finanzbehörden durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennt-

nis zu erledigen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Darüber hinaus wird vollumfänglich Vollmacht zum Empfang von Verwaltungsakten und Mitteilungen erteilt, die das Finanzamt erlässt.

4. Vertragsbestandteil sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern, auswerten und per E-Mail versenden dürfen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haften wir nur insoweit, als diese von uns schriftlich bestätigt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen, Urkunden und Angaben liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.
5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Wiesbaden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden.
6. Eine Abänderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eines noch zu vereinbarenden Nachtrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages oder des Vertrages selbst. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommt, die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

8. Die Vergütung für die unter Nr. 1 genannte Tätigkeiten beträgt je zu erstellender Steuererklärung 0,32 % der Zeichnungssumme des Auftraggebers an der Gesellschaft, mindestens jedoch EUR 30,00, höchstens EUR 320,00 (§ 14 StBVV). Beteiligt sich der Auftraggeber an weiteren inländischen Gesellschaften, so berechnet sich die Vergütung gem. Satz 1 nach der Zeichnungssumme der ersten Beteiligung des Auftraggebers an einer Gesellschaft zuzüglich EUR 30,00 für jede weitere Beteiligung an Gesellschaften, die in Deutschland inländische Einkünfte gemäß § 49 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erwirtschaften. Sollte der Auftraggeber bereits andere durch uns erklärte Beteiligungen in Deutschland gem. § 49 EStG zu versteuern haben, gilt die erste gezeichnete Beteiligung als Erstbeteiligung. Die Vergütung der unter Nr. 1. genannten Tätigkeiten beträgt dann EUR 30,00 zuzüglich Auslagen.
9. Liegen darüber hinaus weitere Einkünfte vor, die nicht aus Beteiligungsgesellschaften stammen, erfolgt eine Vergütung gemäß § 13 StBVV („Zeitgebühr“). Alle vorstehenden Vergütungen werden jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, z. Zt. i. H. v. 19 %, berechnet.
10. Die Vergütungen für unter Nr. 2 genannte Tätigkeiten werden erforderlichenfalls gesondert nach der StBVV abgerechnet. Neben der Vergütung erhält der Auftragnehmer seine Auslagen, gegebenenfalls entstehende Reisekosten, Post-, Telefon- und Telefaxkosten bei Fernübermittlungen erstattet.
11. Die in diesem Auftrag enthaltenen Regelungen sollen auch auf alle künftigen und von Ihnen erteilten Steuerberatungsaufträge Anwendung finden, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Der für die Auftragsdurchführung verantwortliche Steuerberater und Ihr Ansprechpartner im Haus wird **Herr Siebelt Christian Habben (WP/StB)** sein.
12. Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Schreibens bitten wir Sie, diesen Auftrag unterschrieben an uns zurückzusenden.

.....den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang des vom Auftraggeber unterzeichneten Steuerberatungsauftrags bei der HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Rheinstr. 30-32, D-65185 Wiesbaden.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Auftraggeber die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Auftraggeber der HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Auftraggeber diese selbst veranlasst hat (z. B. durch Download etc.).

.....den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

## Erklärung des Auftraggebers über den Vertragsbeginn

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mit der zu erbringenden Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

.....den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

## Verbraucherinformationen nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung

1. **Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers**

HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Handelsregister AG Wiesbaden, HRB 25311), Rheinstr. 30-32, D-65185 Wiesbaden, Deutschland, Telefon 0611 / 9 99 70-0, Fax 0611 / 9 99 70-70, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Siebelt Habben WP/StB , Frau Barbara Nemnich, StB, (ansässig ebendort). Hauptgeschäftstätigkeit der HCSM Steuerberatung GmbH ist die Steuerberatung. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Steuerberaterkammer Hessen.

2. **Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Zustandekommen des Vertrages**

Die HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft übermittelt dem Auftraggeber vorstehendes Angebot auf Abschluss eines Steuerberatungsvertrages. Geht der vom Auftraggeber unterzeichnete und zurückgesandte Steuerberatungsauftrag der HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft zu, kommt der Steuerberatungsvertrag zustande.

Hierdurch ist die HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber die im Steuerberatungsauftrag genannten Leistungen (insbesondere Erstellung, Bearbeitung und Prüfung der jährlichen Steuererklärungen bzw. –bescheide) zu erbringen.

Die Haftung der HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen des Steuerberatungsvertrages ist beschränkt. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, die Bestandteil des Vertrages sind.

3. **Gesamtpreis der Dienstleistung**

Siehe Vergütungsvereinbarung auf Seite 3 dieses Schreibens.

4. **Vertragliche Kündigungsbedingungen und Laufzeit des Vertrages**

**Der Steuerberatungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit fristlos gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist gegenüber HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Rheinstr. 30-32, D-65185 Wiesbaden zu erklären.**

.....den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

## VOLLMACHT

.....  
(Name und Vorname des Vollmachtgebers)

.....  
Reisepassnummer

.....  
(Straße, Nr.)

.....  
(PLZ, Ort, Land)

Ich/wir erteile/n der

HCSM Steuerberatung GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rheinstraße 30-32  
D-65185 Wiesbaden

Vollmacht zu meiner / unserer Vertretung vor Behörden und Gerichten und Dritten.

Die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Rechtsbehelfe einzulegen und zurückzunehmen, auf Rechtsbehelfe zu verzichten, einen Vertreter zu bestellen und Zustellungen entgegenzunehmen. Zustellungen, die statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, sollen nur an unseren Bevollmächtigten bewirkt werden.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Prozesshandlungen einschließlich der Nebenverfahren wie die einstweilige Anordnung oder das Vollstreckungsverfahren.

.....den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtlich Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

## 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 612 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.